

Satzung des Fördervereins Heimatmuseum in der Großgemeinde Ahrensböök

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den vorstehend genannten Namen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Ahrensböök.

§ 2

Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege in der Gemeinde.
Der Verein verfolgt das Ziel, ehrenamtliches Engagement, Eigeninitiative und Selbstorganisation aller gesellschaftlichen Gruppen in der Gemeinde für den Bereich Heimatpflege zu bündeln und zu fördern.
Der Verein hat besonders auch die Aufgabe, ein Heimatmuseum in der Gemeinde Ahrensböök aufzubauen und zu entwickeln.
Der Satzungszweck soll insbesondere durch Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in der ersten Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§ 4

Neutralität

Der Verein ist konfessionell ungebunden. Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern möchte. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag rückständig ist. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Dem Mitglied steht die Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Sie ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand oder Antrag eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche mittels schriftlicher Einladung einzuberufen.

Ihre Aufgaben

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung und Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung
- e) Auflösung des Vereins

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist zu Beweis-zwecken eine Niederschrift durch den Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellv. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- höchstens 6 Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Darunter der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Amtszeit jedes Vorstandmitgliedes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt., Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit

einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11

Datenschutzverordnung DSGVO

Hinweis für die Mitglieder :

Der Verein erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt:

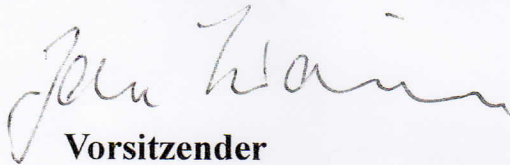
Name, Anschrift, Kontaktdaten (Adresse, Anschrift, Email-Adresse, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedsnummern).

Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der og. Datenschutzverordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. aus der Datenschutzerklärung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Email-Adressen und Bankverbindungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Ahrensböck, den 20. März 2019



Vorsitzender
Jan Krause



stellv. Vorsitzender
Uwe Zöllner